

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

A. Zielsetzung

- Feststellung der Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes für die Erteilung von Genehmigungen aufgrund von Rechtsverordnungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nach § 5 AWG in bestimmten Fällen.
- Anpassung der Zuständigkeitsverordnung an die geltende Rechtslage und Rechtssprache.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 8. Juni 1994 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 31. Mai 1994 im Bundesgesetzblatt Nr. 31.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 28 Abs. 3 durch Artikel 3 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1321), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „5d,“ die Angabe „5e,“ aufgenommen und die Angabe „45b, 45c und 69a Abs. 4“ durch die Angabe „45b und 45c“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Bundesausfuhramt ist im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs ferner zuständig für die Erteilung von Genehmigungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes,

soweit diese der Erfüllung von Verpflichtungen aus

1. Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
2. gemeinsamen Standpunkten oder gemeinsamen Aktionen, die nach den Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik angenommen worden sind, oder
3. Sofortmaßnahmen nach Artikel 228 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

dienen.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „,“ sowie in dem Bereich der Durchfuhr nach § 38 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung“ gestrichen.

2. In § 1 Abs. 3 und § 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „AWV“ durch die Worte „der Außenwirtschaftsverordnung“ ersetzt.

3. § 3 wird gestrichen; § 4 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 1994

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vorgenommenen Veränderungen haben die Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes für die Erteilung von Genehmigungen aufgrund von Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nach § 5 AWG nicht ausdrücklich berücksichtigt. Insoweit wird mit der vorliegenden Änderungsverordnung eine Anpassung vorgenommen.

Die übrigen Änderungen passen die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr an die geltende Rechtslage und Rechtssprache an.

Die Anpassungsregelungen bedingen weder für die Verwaltung noch für die betroffene Wirtschaft zusätzliche Kosten. Sie werden daher keinen Einfluß auf Einzelpreise oder das Preisniveau haben.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa*

Die Nennung von § 69 a Abs. 4 AWV wird durch die Anfügung von § 1 Abs. 1 Satz 3 entbehrlich und kann deshalb entfallen. § 5 e AWV wird in die Reihe der beispielhaft genannten Vorschriften aufgenommen. Damit werden in Satz 2 einheitlich nur noch für voraussichtlich längere Dauer geltende Vorschriften der AWV genannt, nicht mehr aber kurzfristigen Veränderungen unterworfenen Embargo-Vorschriften.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung des Satzes 3 stellt fest, daß das Bundesausfuhramt — in bestimmten Fällen — auch zuständig ist für die Erteilung von Genehmigungen aufgrund von Rechtsverordnungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nach § 5 AWG. In diesen Fällen ist eine außen- oder sicherheitspolitische Bedeutung gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AWG gegeben.

Zu Buchstabe b

§ 38 Abs. 6 AWV ist durch die Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ersatzlos aufgehoben worden. Der diese Vorschrift nennende Halbsatz in Absatz 2 Nr. 1 ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

§ 3 ist gegenstandslos und kann deshalb gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

